

der Beschränkungen (Totalsperre) während der Bauarbeiten war wegen der Inanspruchnahme von Straßengrund zu erteilen, da die Sicherheit der vorbeifahrenden Verkehrs-Teilnehmer anders nicht zu gewährleisten gewesen wäre.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach Zustellung schriftlich das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit € 14,30 zu vergebühren.

2. Verordnung

Auf Grund der §§ 43 Abs.1a und 95 d Ziff. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO wird zur Absicherung von Arbeiten im unten angeführten Baustellenbereich verfügt:

Totalsperre in beiden Fahrrichtungen während der Dauer der Bauarbeiten auf/neben der „Bründlweg“ Straße (Parzelle 858/1 der KG Feistritz) – und Baustellenabsicherung - (voraussichtlich von 09.12.2019. bis 19.12.2019)

Baustellenbereich: Von Haus Feistritz 78 (Libardoni) bis Feistritz 79 (Narnhofer)

Diese Verordnung gilt im Zeitraum ab 09.12.2019 bis voraussichtlich 19.12.2019, jedenfalls aber bis zum Ende der Arbeiten.

Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.

Gemäß § 44 (1) StVO wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gehörig kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (Bautagebuch oder Kalender) festzuhalten und der Behörde auf Anfrage mitzuteilen.

Ergeht nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Birkfeld
8190 Birkfeld, Hauptplatz 4-6

weilers an: Rotes Kreuz, Dienststellen Birkfeld und Ratten, Freiw. Feuerwehr Strallegg, Schulbusunternehmen Lechner Alexander

Die Bürgermeisterin:



Feira Orlitz